

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jochen Haug, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12213 –**

Die Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

Vorbemerkung der Fragesteller

Das EU-Parlament und der Rat der EU-Kommission haben am 24. April 2024 die Richtlinie (EU) 2024/1260 (im Folgenden „Richtlinie“) über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten beschlossen, die bis zum 23. November 2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Die Richtlinie sieht ein Instrumentarium vor, das es nationalen Behörden in grenzüberschreitender Zusammenarbeit ermöglichen soll, Vermögenswerte von Personen aufzuspüren, die bestimmter Straftaten (u. a. Organisierte Kriminalität, Menschen- und Drogenhandel, Geldwäsche und Verstoß gegen EU-Sanktionen gegen Staaten) verdächtig sind. Ziel ist es, Vermögenswerte, bei denen es sich um Tatwerkzeuge oder Erträge aus den genannten Straftaten handelt, sicherstellen oder endgültig einziehen zu können. Hierzu sind die Mitgliedstaaten angehalten, „Vermögensabschöpfungsstellen“ einzurichten und diesen Stellen praktisch unbegrenzten und direkten Zugang zu sämtlichen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Finanzinformationen z. B. bei Banken, Finanzbehörden, Sozialversicherungen, in Firmenregistern, im elektronischen Zahlungsverkehr und über Kryptokonten einzuräumen. Die Informationen sind auf Ersuchen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne spezielles Ersuchen den Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

Im Erwägungsgrund 6 der Richtlinie heißt es:

„Die Kommission hat die Richtlinie 2014/42/EU und den Beschluss 2007/845/JI bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass mit dem geltenden Rahmen das politische Ziel der Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Einziehung ihrer Erträge nicht vollständig erreicht wurde.“

1. In wie vielen Fällen in den Jahren von 2020 bis 2024 scheiterte nach Kenntnis der Bundesregierung die Sicherstellung bzw. Einziehung von Vermögenswerten, die Tatertrag aus oder Tatwerkzeug für Straftaten gemäß Artikel 2 der Richtlinie waren, auf der Grundlage der bestehenden Befugnisse (§§ 73 ff. des Strafgesetzbuchs [StGB]) im Inland?

2. In wie vielen Fällen in den Jahren von 2020 bis 2024 scheiterte nach Kenntnis der Bundesregierung die Sicherstellung bzw. Einziehung von Vermögenswerten, die Tatertrag aus oder Tatwerkzeug für Straftaten gemäß Artikel 2 der Richtlinie waren, auf Anforderung deutscher Behörden im EU-Ausland?

Zu den Fragen 1 und 2 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Untersuchungen über die Gründe, warum ggf. die Sicherstellung oder Einziehung von Vermögenswerten aus den genannten Straftaten auf der Grundlage bestehender Befugnisse im Inland bzw. im EU-Ausland in der Vergangenheit gescheitert ist, und wenn ja, welche Untersuchungen sind das, und welche Gründe werden darin genannt?

Es gibt eine von Europol durchgeführte Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität aus dem Jahr 2021. Die Bewertung ist im Internet abrufbar: www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/socta2021_1.pdf.

Die Europäische Kommission hat zudem am 25. Mai 2022 zusammen mit ihrem Vorschlag für eine Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten eine Folgenabschätzung (Impact Assessment) vorgelegt. Diese Folgenabschätzung ist ebenfalls im Internet in englischer Sprache abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022SC0245>. Weitere Untersuchungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Warum ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, „Vermögensabschöpfungsstellen“ gemäß der Richtlinie einzurichten, die unbeschränkten Zugang zu den finanziellen Informationen sämtlicher Bürger erhalten sollen?
5. Welche rechtsstaatlichen Grundsätze sieht die Bundesregierung im Fall des unbeschränkten Zugriffs einer „Vermögensabschöpfungsstelle“ auf die finanziellen Informationen sämtlicher Bürger tangiert?
6. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass es nicht zu einem Missbrauch der Befugnisse der „Vermögensabschöpfungsstellen“ kommt (z. B. Durchstechen von Informationen an die Presse, Weitergabe an Nichtregierungsorganisationen [NGOs])?

Die Fragen 4 bis 6 werden gemeinsam beantwortet:

Die von der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (RL (EU) 2024/1260) vorgesehenen Vermögensabschöpfungsstellen sollen zu einer Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Vermögensabschöpfung beitragen. Die Einrichtung solcher Stellen ist kein Novum. Vermögensabschöpfungsstellen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Vermögensabschöpfung haben die Mitgliedstaaten schon aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten eingerichtet. Als Vermögensabschöpfungsstellen im Sinne des genannten Ratsbeschlusses fungierten in Deutschland bisher das Bundeskriminalamt (BKA) gemäß § 3 Absatz 2a des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in

kriminapolizeilichen Angelegenheiten und das Bundesamt für Justiz (BfJ) gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz.

Die Richtlinie sieht künftig für die Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten bestimmte über ihre bisherigen Befugnisse hinausgehende Informationszugangsbefugnisse vor (Artikel 6 RL (EU) 2024/1260), zudem bestimmte Vermögenssicherungsbefugnisse in Eilfällen (Artikel 11 Absatz 3 RL (EU) 2024/1260). Die Staatsanwaltschaften verfügen bereits über Informationszugangsbefugnisse sowie über die Befugnis zur Sicherung von Vermögenswerten in Eilfällen. Ob vor diesem Hintergrund noch Umsetzungsbedarf besteht, den diese Vorschriften auslösen, wird derzeit geprüft.

Die Richtlinie enthält keine Vorgaben, nach denen die Vermögensabschöpfungsstellen unbeschränkten und direkten Zugang zu sämtlichen finanziellen Daten betroffener Personen haben müssten. Die Richtlinie beschränkt den unmittelbaren und direkten Zugang der Vermögensabschöpfungsstellen vielmehr auf Daten, die in zentralisierten oder miteinander vernetzten Datenbanken oder Registern öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten gespeichert sind (Artikel 6 Absatz 2 und 4 RL (EU) 2024/1260). In Deutschland sind damit nur Datenbanken und Register auf Bundesebene betroffen. Für die in Artikel 6 Absatz 3 RL (EU) 2024/1260 genannten besonders sensiblen Daten, wozu unter anderem Steuerdaten, Sozialversicherungsdaten und Strafverfolgungsdaten gehören, ist darüber hinaus keine verpflichtende Vorgabe für einen sofortigen und direkten Datenzugang der Vermögensabschöpfungsstellen vorgesehen. Vielmehr gestattet die Richtlinie, dass der Datenzugang der Vermögensabschöpfungsstellen anderer Mitgliedstaaten insoweit an ein begründetes Auskunftersuchen geknüpft werden kann, das nach Artikel 6 Absatz 5 RL (EU) 2024/1260 insbesondere auch dann abgelehnt werden kann, wenn es gegenüber den berechtigten Interessen der betroffenen Person offensichtlich unverhältnismäßig ist.

Ein Missbrauch der Befugnisse oder ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien ist nicht zu befürchten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.